



PRÜFUNGSORDNUNG

Verein Dachshbracke e.V.

- A) Allgemeine Bestimmungen**
- B) Anlagenprüfung**
- C) Gebrauchsprüfung**
- D) Richterordnung**

**Beschlossen anl. der Mitgliederhauptversammlung
1979**

**Ergänzungen bzw. Neufassungen beschlossen von
den Mitgliederhauptversammlungen 1985, 1987,
1991, 1997, 2003, 2009, 2011, 2013, 2017, 2023**

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Prüfungs- und Richterordnung gilt im Bereich des Vereins Dachsbracke e.V. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Alpenländische Dachsbracken.
- 1.2 Diese Prüfungs- und Richterordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung geändert werden (§9 Ziff. 8b Satzung), sie ist für alle Mitglieder bindend. Laut Satzung § 1.4 gelten die aktuellen Ordnungen und Rahmenrichtlinien des JGHV.

§ 2

Veranstalter

- 2.1 Veranstalter der Anlagen- und Gebrauchsprüfungen sind die Landesgruppen des Vereins.
- 2.2 Der Veranstalter hat
 - 2.21 alle Vorarbeiten für die Durchführung der Anlagen- und Gebrauchsprüfung zu übernehmen,
 - 2.22 das oder die Prüfungsrevier(e) zu bestimmen,
 - 2.23 die Anzahl der zur Prüfung zuzulassenden Hunde zu bestimmen,
 - 2.24 die Einladung zu verfassen und sie mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung allen Teilnehmern

(Richtern, Eigentümern und Führern der Hunde und den Gästen) zuzuleiten,

- 2.25 für die erforderlichen notwendigen Wildstücke und den Wildschweiß für die künstlichen Fährten zu sorgen,
- 2.26 mit dem Kassenführer über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß abzurechnen.
- 2.27 Alle Möglichkeiten einer finanziellen Förderung durch die Landesjagdverbände usw. auszuschöpfen.

§ 3

Prüfungsleiter

- 3.1 Der Prüfungsleiter wird für jede Anlagen- bzw. Gebrauchsprüfung vom Landesobmann bestimmt; er muss anerkannter Leistungsrichter des Vereins Dachsbracke sein.
- 3.2 Der Prüfungsleiter legt in Zusammenarbeit mit dem (den) Revierinhaber(n) alle Abschnitte der Prüfung fest und versucht sie so praxisnah wie möglich zu gestalten.
- 3.3 Der Prüfungsleiter bestimmt den Ablauf der Prüfung. Er hat im Besonderen:
 - 3.31 den Vorsitz im Richterkollegium zu führen,
 - 3.32 die Richtergruppen einzuteilen und die Richterobmänner zu bestimmen,

- 3.33 die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde auszulosen und sie auf die Richtergruppen zu verteilen,
 - 3.34 die Abstammungsnachweise der zu prüfenden Hunde einzusammeln, die Impfpässe auf die zeitwirksame Tollwutschutzimpfung zu kontrollieren und die Einzahlung des Nenngeldes zu überwachen,
 - 3.35 Gäste und Zuschauer auf die Prüfungsgruppen zu verteilen,
 - 3.36 Über Ausschlüsse zu entscheiden, Einsprüche anzunehmen und sie dem Schiedsgericht zuzuleiten,
 - 3.37 Nach Abschluss der Prüfung die Ergebnisse zu besprechen und die Prüfungszeugnisse zu erstellen und auszuhändigen.
- 3.4 Der Prüfungsleiter hat für die AP und GP folgende Prüfungsunterlagen zu erstellen:

1. Prüfungsbericht mit zugehörigen Prüfungsblättern:

Der Prüfungsbericht mit den zugehörigen Prüfungsblättern ist vom Prüfungsleiter unmittelbar nach Abschluss der Prüfung digital nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands am PC zu erstellen. Dabei sind die jeweils aktuellen Formulare zu verwenden. Einen Ausdruck unterschreiben die beteiligten Richter – dieser gilt dann als Original-Prüfungsbericht.

Der Originalbericht ist zusammen mit den Abstammungsnachweisen und den Formbewertungsberichten innerhalb von 2 Wochen per Post an die zuständige Person der Prüfungsbearbeitung zu schicken. Weiterhin sind die am PC erfassten Prüfungsberichte mit den zugehörigen Prüfungsblättern innerhalb von 2 Wochen digital an die Person der Prüfungsbearbeitung, den jeweiligen Landesobmann und dem zuständigen Sachbearbeiter für das Prüfungswesen im geschäftsführenden Vorstand zu senden.

2. Abrechnungsbogen (2-fach):

Die Erstschrift (nebst Originalbelegen) erhält die Kassenführung, die Zweitschrift der Landesobmann

§ 4

Richterobmänner – Richtergruppen – Richtertätigkeit

- 4.1 Für die zur Prüfung gemeldeten Hunde sind Richtergruppen zu bestimmen.
- 4.2 Eine Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und mindestens zwei Richtern.
- 4.3 Richter kann nur sein, wer vom Vorstand des Vereins Dachsbracke e.V. als Leistungsrichter anerkannt worden ist und in der Richterliste des Deutschen Jagdgebrauchshundverbandes geführt wird. Zum Richterobmann kann jeder Leistungsrichter des Vereins bestimmt werden. Er ist Ansprechpartner für den Hundeführer und Sprecher

der Richtergruppe. Gastrichter (Sonderrichter Schweiß des Jagdgebrauchshundeverbandes) werden auf Anforderung des Landesobmannes vom Vorsitzenden bestätigt.

- 4.4 Alle Richter sind verpflichtet, unparteiisch, gewissenhaft und gerecht zu urteilen. Diese Prüfungsordnung ist bindend.
- 4.5 Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Deckrüden. Er darf außerdem keinen Hund von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwand, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- 4.6 Ein Prüfungsleiter darf außerdem auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

§ 5

Anmeldung

- 5.1 Zu den Frühjahrsprüfungen sind Hunde in der Regel bis zum 15. Januar, zu den Herbstprüfungen in der Regel bis zum 15. Juni jedes Jahres **auf dem dafür vorgesehenen Formblatt** schriftlich beim zuständigen Landesobmann anzumelden. Das Nenngeld ist gleichzeitig mit Zweckangabe **auf das Vereinskonto** zu überweisen und der Zahlungsnachweis **mit der Anmeldung dem Landesobmann zuzusenden.**

Das eingezahlte Nenngeld für gemeldete Hunde, die nicht zur Prüfung erscheinen, verfällt; in Härtefällen entscheidet der Landesobmann. Mit der schriftlichen Meldung (siehe Meldeformblatt im Jahresbericht) wird die Prüfungsordnung anerkannt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Hundeführer im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Aus züchterischen Gesichtspunkten können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

- 5.2 Der Landesobmann verteilt die Hunde auf die Prüfungen und benachrichtigt davon die Prüfungsleiter.
- 5.3 Der Landesobmann benachrichtigt spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn den Geschäftsführer und den Kassenführer.

§ 6

Einladung

- 6.1 Eigentümer bzw. Hundeführer, Richter und Richteranwälter sind 4 Wochen vor Beginn der Prüfung durch den Veranstalter schriftlich einzuladen.
- 6.2 Die Einladung hat zu enthalten:
 - 6.21 Veranstalter,
 - 6.22 Tag, Zeit und Ort der Prüfung sowie das Standortquartier,
 - 6.23 Prüfungsprogramm,

- 6.24 Nenngeldnachweis,
- 6.25 Besondere Hinweise für die Teilnehmer bezüglich Ausrüstung usw.,
- 6.26 Quartierbestellungen.
- 6.3 Vereinsmitglieder und Gäste können vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter eingeladen werden.

§ 7 Hundeführer

- 7.1 Die Hundeführer haben in voller Jagdausrüstung (Gewehr, mind.6 m langer Schweißriemen und Schweißhalsung) zu erscheinen.
- 7.2 Vor Beginn der Prüfung hat der Hundeführer den Abstammungsnachweis und den Impfpass des Hundes dem Prüfungsleiter auszuhändigen.
- 7.3 Die Hundeführer haben die Vorschriften der Prüfungsordnung genau zu beachten; Folgerungen, die sich aus ihrer Unkenntnis ergeben, haben sie selbst zu vertreten.
- 7.4 Die Anordnungen des Prüfungsleiters und des Richterobmannes haben sie zu befolgen.
- 7.5 Die nicht arbeitenden Hunde sind so angeleint und ruhig zu halten, dass sie den Prüfungsablauf nicht stören.

- 7.6 Die Führer haben ihre Waffen entladen zu tragen; es darf nur auf Anordnung eines Richters geladen und geschossen werden.

§ 8

Gäste

- 8.1 An den Prüfungen können Vereinsmitglieder oder interessierte Personen als Zuschauer teilnehmen. Beide haben sich beim Prüfungsleiter vor der Prüfung anzumelden.
- 8.2 Im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung kann der Prüfungsleiter die Zuschauerzahl beschränken.
Er verteilt die Zuschauer auf die einzelnen Prüfungsgruppen.
- 8.3 Alle Zuschauer haben den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nachzukommen und sich jeder Einmischung in die Prüfung zu enthalten. Letzteres gilt insbesondere für Hundeeigentümer, die auf der Prüfung ihren Hund durch einen Hundeführer führen lassen.
- 8.4 Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter nicht nachkommen, sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Die Prüfung gliedert sich in Prüfungsabschnitte, jeder Abschnitt wiederum in Prüfungsfächer.
- 9.2 Die für die Prüfungsfächer bestimmten Fachwertziffern und die festgesetzten Leistungsnoten sind für die Beurteilung verbindlich.
- 9.3 Die Prüfungsfächer sind in Pflichtfächer und Pflichtfächer bei Gelegenheit eingeteilt. Pflichtfächer müssen geprüft werden; Pflichtfächer **bei Gelegenheit** müssen geprüft werden, wenn sich bei der Schweißarbeit Gelegenheit bietet.
- 9.4 Den zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungsfächer legt der Prüfungsleiter bzw. der Richterobmann fest; die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde wird vor der Prüfung ausgelost.
- 9.5 Der Richterobmann bestimmt im Einvernehmen mit den Richtern seiner Gruppe, ob ein Hund in ein und demselben Prüfungsfach mehrmals vorgenommen werden soll, wenn vorher kein einwandfreies Leistungsbild zu erhalten war.
- 9.6 Führer, die einen Hund so beeinflussen, daß die Richter dadurch getäuscht werden sollen, können durch Richterbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von der Richtergruppe durch Abstimmung zu beschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Niederschrift festzuhalten.

9.7 Der Führer eines Hundes darf während der Prüfung nur bei besonders schwerwiegenden Gründen und nach Zustimmung des Prüfungsleiters und der für den Hund zuständigen Richtergruppe gewechselt werden.

9.8 Der Führer kann seinen Hund während der Gebrauchsprüfung unter Verlust des Nenngeldes zurückziehen. Der Grund des Zurückziehens ist anzugeben. Er wird ebenso wie die bis zu diesem Zeitpunkt beurteilten Leistungen im Richterbericht festgehalten, aber nicht veröffentlicht.

Bei der Anlagenprüfung ist ein Zurückziehen nicht möglich, weil sonst Zweck und Aufgabe dieser Prüfung (§ 13) nicht erfüllt werden kann.

9.9 Kann in Sonderfällen aus triftigen Gründen (z.B. Wildstandsverhältnisse, Witterungseinflüsse usw.) eine Gebrauchsprüfung in allen Fächern im gleichen Revier am bzw. an den festgesetzten Prüfungstagen nicht durchgeführt werden, so soll die Prüfung in den nicht geprüften Fächern innerhalb von 8 Wochen möglichst mit denselben Richtern nachgeholt werden. In mehr als zwei örtlich und zeitlich verschiedenen Abschnitten soll die Prüfung jedoch möglichst nicht durchgeführt werden.

Wird ein Hund für die GP mit den Fächern der „Lauten Jagd“ genannt, kann der Prüfungsleiter diesen Prüfungsabschnitt für den Hund anlässlich einer vorher stattfindenden AP oder GP prüfen lassen.

Diese Noten werden dann in das Prüfungszeugnis der genannten Prüfung übernommen.
Muss eine Anlagenprüfung aus vorgeannten Gründen abgebrochen werden, ist sie **insgesamt** mit den nicht durchgeprüften Hunden unter Anrechnung des Nenngeldes zu wiederholen und zu bewerten.

Die Wiederholung einer AP lediglich zur Notenverbesserung ist jedoch nicht zulässig.

Ein Hund, der bereits erfolgreich auf einer GP gelaufen ist, darf insgesamt nur zweimal zur GP antreten. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an Internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle Durch Umstände, die der Hundeführer nicht zu vertreten hat, fallen nicht darunter.

- 9.10 Die Schweißarbeit auf natürlicher Schalenwildwundfährte nach § 22.1 kann vorausgenommen werden, wenn
- a) der Hund schon vorher beim Landesobmann zu einer GP für das laufende oder das Folgejahr angemeldet und das Nenngeld einbezahlt war,
 - b) zwei Leistungsrichter des Vereins Dachbracke e.V. (u.U. ersatzweise davon ein Leistungsrichter eines der anerkannten anderen Schweißhundverbände bzw. des JGHV – Sonderrichter SW) an dieser

Nachsuche teilnehmen. § 4.52 PrO ist zu beachten,

- c) die Kosten der Richterentschädigung vom Hundeführer direkt getragen werden.
- d) ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Nachsuchenhund zur Verfügung steht.

Das nachzusuchende Stück darf nicht vom Hundeführer ursächlich beschossen sein. Über diese Schweißarbeit haben die Richter einen Bericht mit Einzelbewertung auf dem entsprechenden Formblatt zu verfassen, der unverzüglich dem zuständigen Landesobmann in 1-facher Fertigung vorzulegen ist.

9.11 Zur Prüfung wird nicht zugelassen,

- a) wer das Nenngeld nicht termingerecht bezahlt hat.
- b) Hunde, die nicht nachweislich zeitwirksam gegen Tollwut geimpft sind. Der Nachweis ist durch die Vorlage des Impfpasses zu belegen. Bereits eingezahlte Nennfelder verfallen zugunsten des Vereins.

9.12 Von der Teilnahme an der Prüfung bzw. von der Weiterprüfung **müssen** unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die vom Verein Dachsbracke e.V. oder vom JHGV von der Teilnahme an Hundeprüfungen ausgeschlossen wurden,

- b) Eigentümer u. Führer v. Hunden, die durch wissentlich unwahre Angaben bei der Anmeldung zur Prüfung eine Täuschung der Richter beabsichtigen; der Ausschluss bezieht sich auch auf die gemeldeten Hunde,
 - c) Kranke Hunde,
 - d) Anschneider und Totengräber,
 - e) Völlig ungehorsame Hunde,
 - f) Wesensschwache und schussscheue Hunde (ausgenommen bei der Anlagenprüfung),
 - g) Hunde, die bei der Schweißarbeit 3 Rückrufe erhalten haben.
- 9.13 Von der Teilnahme an der Prüfung bzw. von der Weiterprüfung **können** unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) Hunde, die ohne zur Arbeit aufgerufen worden zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen,
 - b) Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind,
 - c) Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter die Hitze der Hündin wissentlich verschwiegen haben,
 - d) Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters bzw. der Richter nicht fügen.
- 9.14 Über den Ausschluss entscheidet der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit den Richtern. Er hat den Ausschluss bekanntzugeben und die Entscheidung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

9.15 Wer die Entscheidung eines Schiedsgerichts oder die darauf erfolgte Anordnung des Prüfungsleiters anfechtet oder einem Richter unberechtigt Parteilichkeit vorwirft, kann auf Antrag des (der) Angegriffenen aus dem Verein gem. § 7 Ziff. 4 u. 5 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Einsprüche und § 11 Schiedsgericht

Entsprechend § 1.4. unserer Satzung gilt die aktuelle Fassung der Einspruchsordnung des JGHV. Diese ist auf der Homepage des Vereins abgedruckt und kann auf den Prüfungen beim Prüfungsleiter eingesehen werden.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung des Vereins Dachsbracke e.V.

B) Anlagenprüfung

§ 13 Zweck

Sinn und Aufgabe der Anlagenprüfung sind

13.1 möglichst frühzeitig züchterische Erkenntnisse über den Erbwert der Elterntiere anhand der Anlagen des Junghundes zu erlangen, um züchterische Fehlplanungen zu vermeiden.

- 13.2 Frühzeitig die vorhandenen Anlagen in den Junghunden zu erkennen, um die Hunde gezielt zu fördern.
- 13.3 Hunde für die vorausschauende Zuchtplanung zu erfassen.

§ 14 Zulassung

Zur Anlagenprüfung werden nur Alpenländische Dachsbracken zugelassen, die

- 14.1 in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und
- 14.2 nicht älter als 24 Monate sind.
Siehe auch § 9.11 a) u. b).

§ 15 Prüfungsabschnitte und Prüfungsfächer

Die Anlagenprüfung gliedert sich in

1. Laute Jagd und
2. Wesensfestigkeit.

1. Laute Jagd

Spurwille, Spurtreue, Spurlaut sind für die Leistungszucht und den jagdlichen Gebrauch der Alpenländischen Dachsbracke von größter Bedeutung. Diese Anlagen müssen vorhanden sein. Die Laute Jagd wird ausnahmslos nur auf Hasen- oder Fuchsspur geprüft; ein Jagen von Schalenwild darf nicht gewertet werden.

a) Art der Suche:

Bei der Lauten Jagd ist das Gelände weiträumig mit Richtern abzustellen. Der Führer geht, begleitet von einem Richter, mit seinem Hund in das zugewiesene Gelände. Auf Anforderung des Richters ist der Hund zu schnallen; die Führerhalsung ist abzunehmen, der Hund ist mit einer geeigneten Warnhalsung zu versehen. Der Führer darf den Hund durch Zuspruch, Rufen oder Pfeifen zur Suche aneifern. Der Hund soll sich vom Führer lösen und genügend weit ausholend das Gelände systematisch absuchen. Der Hundeführer bleibt beim Richter auf dem Platz, an dem er den Hund geschnallt hat, bis er vom Richter zum Weitergehen aufgefordert wird. Der Richter hat das Benehmen des Hundes während der Suche zu beobachten, wobei größtes Augenmerk darauf zu richten ist, wie der Hund mit tiefer Nase arbeitend dieser Aufgabe nachkommt. Bodenverhältnisse, Witterungseinflüsse und Tageszeit sind bei der Wertung zu berücksichtigen. Die Höchstnote darf nur vergeben werden, wenn der Hund eine vorzügliche Suche zeigt und selbständig einen Hasen oder Fuchs findet.

b) Halten der Spur:

Hat der Hund einen Hasen oder Fuchs gefunden, so muß er ihn lauthals und anhaltend, stets der frischen Spur folgend, jagen. Dabei darf sich der Hund durch kein Hindernis und keine Verleitung von der Spur abbringen lassen. Die Dauer der Lauten Jagd bestimmt die Notengebung; die Zeiten sind im Richterbericht festzuhalten. Höherbewertungen wegen unterschiedlicher Geländeverhältnisse oder unterschiedlicher Witterungsverhältnisse sind nicht zulässig. Bei der Notenfindung darf das Unterbrechen des Lautes beim Wiedereinfädeln in die Spur nicht als Fehler gewertet werden.

Bewertung:

Note 0 = bis zu	1 Minute lautes Jagen
Note 1 = bis zu	3 Minuten lautes Jagen
Note 2 = bis zu	6 Minuten lautes Jagen
Note 3 = bis zu	15 Minuten lautes Jagen
Note 4 = über	15 Minuten lautes Jagen

c) Spurlaut:

Der Spurlaut soll kräftig anhaltend und gut vernehmbar sein. Bewertet wird nur der Laut auf der warmen Hasen- oder Fuchsspur. Spurlaut am Schalenwild wird nicht bewertet. Als Fehler ist anzusehen, wenn der Hund waidlaut ist. Die Richter haben insbesondere darauf zu achten, daß der Hund tatsächlich spurlaut jagt; der Laut

ist im Richterbericht festzuhalten. Spärlicher Laut ist fehlerhaft.

2. Wesensfestigkeit

Für den jagdlichen Gebrauch sind natürliche Wildschärfe und Wesensfestigkeit von unbedingter Wichtigkeit. Bei der Leistungszucht der Alpenländischen Dachsbracke muß darauf geachtet werden, diese von Natur aus in dieser Rasse vorhandenen Anlagen zu erhalten und zu festigen. Das Verhalten auf Schuß ist während der gesamten Prüfung zu beobachten. Der Hund wird frei geführt, während ein Richter bei der Abgabe eines Schrotschusses das Verhalten des Junghundes beobachtet. Ängstliches Verhalten ist als Fehler zu beurteilen.

Festgestellte besondere Wesensmängel sind gesondert zu erläutern.

Beurteilung: schussfest
schussempfindlich
schussscheu

§ 16

Leistungsbewertung

16.1 Die Leistungen eines jeden Hundes sind von jedem prüfenden Richter zu beurteilen und auf einem Bewertungsblatt festzuhalten und kurz zu beschreiben.

16.2 Die Leistungen innerhalb eines jeden Prüfungsfaches sind, soweit nicht besonders vorgeschrieben, mit folgenden Noten zu bewerten:

Note 4 = vorzüglich

Note 3 = sehr gut

Note 2 = gut

Note 1 = ausreichend

Note 0 = ungenügend.

Eine Teilung der Leistungsnoten ist nicht zulässig. Bei ungleichen Noten ist durch die Richtergruppe das Mittel zu ziehen und das Ergebnis gemeinüblich ab- bzw. aufzurunden.

§ 17

Leistungsfeststellung und Anlagenbewertung

- 17.1 Nach Beendigung der Anlagenprüfung werden in der Richterbesprechung, unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters, im Einzelnen die nach § 16 zu vergebenden Noten und das Gesamtergebnis festgestellt. Besondere Leistungen und grobe Fehler sind schriftlich festzuhalten.
- 17.2 Die gezeigten und bewerteten Anlagen werden nicht über Fachwertziffern in Punkte umgerechnet.
- 17.3 Über die Anlagenprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

keine Note 0 vergeben wurde und der Hund nicht schuss scheu ist.

- 17.4 Die Noten der Lauten Jagd können in die Benotung der Gebrauchsprüfung übernommen werden.
- a) mit Einverständnis des Hundeführers, wenn der Veranstalter infolge widriger Umstände keine Gelegenheit bieten konnte, diese Fächer zu prüfen – und
 - b) auf Antrag des Hundeführers.

§ 18 Preise

- 18.1 Für einen I. Preis ist erforderlich:
In den Pflichtfächern (Art der Suche, Halten der Spur und Spurlaut) mindestens Note 3 und schussfest.
- 18.2 Für einen II. Preis ist erforderlich:
In den Pflichtfächern (Art der Suche, Halten der Spur und Spurlaut) mindestens Note 2 und schussfest.
- 18.3 Für einen III. Preis ist erforderlich:
In den Pflichtfächern (Art der Suche, Halten der Spur und Spurlaut) mindestens Note 1 und nicht schuss scheu.

§ 19

Zuchtwertbeurteilung

19. Der Zuchtbuchführer beurteilt den Zuchtwert der Welpen und der Elterntiere aufgrund der bei der Anlagenprüfung gezeigten Leistungen.

C) Gebrauchsprüfung

§ 20

Zweck

- 20.1 Das Ziel der Gebrauchsprüfung ist festzustellen, ob der Hund den Anforderungen des praktischen Jagdbetriebes entspricht. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung ist die Voraussetzung für die Eintragung in das Deutsche Jagdgebrauchshundestammbuch.
- 20.2 Die Zuchteignung kann Alpenländischen Dachsbracken nur zuerkannt werden, wenn sie nach dieser Prüfung erfolgreich geprüft wurden und die besonderen Bedingungen der Zuchtordnung erfüllen.

§ 21

Zulassung

Zur Gebrauchsprüfung werden nur Alpenländische Dachsbracken zugelassen, die

- 21.1 in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und

21.2 mindestens 16 Monate alt sind.

Siehe auch § 9.11 a) und b).

§ 22

Prüfungsabschnitte und Prüfungsfächer

22.1 Schweißarbeit

Die Schweißarbeit kann auf natürlicher Schalenwildwundfährte oder auf künstlicher Schweißfährte geprüft werden. Die Zulassung zur Prüfung auf natürlicher Wundfährte soll davon abhängig sein, dass die Alpenländische Dachsbracke während ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend vorbereitet wurde.

Natürliche Wundfährte:

Ziel der Arbeit auf natürlicher Wundfährte ist die Inbesitznahme des beschossenen Wildes. Die Wundfährte muss mind. 400 m lang und 4 Stunden alt sein, wenn nicht die Art des Schusses ein früheres Arbeiten erforderlich macht.

Fährten welche bereits als Nachsuchen gearbeitet wurden, sind nicht mehr zu werten.

Eine natürliche Wundfährte kann nur dann gewertet werden, wenn das gesuchte Stück zur Strecke kommt. Hierzu zählt auch eine Schweißarbeit, nach einer Drück- oder Stöberjagd, bei der die Wundfährte am Aufbruch des gesuchten Stückes endet, wenn die Mindestlänge erreicht wurde.

Bringt die Alpenländische Dachsbracke eine natürliche Wundfährte offensichtlich nicht weiter voran, ist die Arbeit abubrechen und von einem auf Schweiß geprüften Hund arbeiten zu lassen. Findet dieser das Nachsuchenstück, ist die Arbeit des Prüfungshundes mit „0“ zu bewerten, die genannte GP ist damit nicht bestanden. Der Hund muss zur GP neu genannt werden. Die Richter haben auch über diese Arbeit einen Bericht zu fertigen und unverzüglich dem zuständigen LOM zu zusenden.

Die veröffentlichten „Bewertungskriterien zu § 21.1 – Schwierigkeitsgrad“ müssen bei der Benotung angemessen berücksichtigt werden.

Zu beachten sind die weiteren Ausführungen bei vorgezogener Schweißarbeit in § 9.10.

Künstliche Schweißfährte:

Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist ca. 50 m vor dem Schützenstand, in einem ca. 30 x 30 m großen, den Geländeverhältnissen angepassten, an den Eckpunkten deutlich markierten Areal praxisnah (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplinter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar) anzulegen. Künstliche Schweißfährten müssen mindestens 1000 m lang, 20 Stunden alt und überwiegend im

Wald gelegt werden. Sie sind mit 1/4 I Schalenwildschweiß unter Verwendung von zwei Fährtenchuhen zu tropfen oder zu tupfen. An **drei** Stellen der Fährte sind **Haken** einzuführen, die im rechten Winkel abweichen. **Zwei Wundbetten**, davon das 2. bei etwa 800 m, sind zu markieren. Die Kennzeichnung der Fährte darf für den Führer des Hundes nicht sichtbar sein. Am Ende der Fährte ist möglichst das Stück niederzulegen, dessen Schnitthaare, Schweiß und Schalen für die Fährte verwendet wurden. Wird ein aufgebrochenes Stück verwendet, muß es vernäht sein. Das am Ende der Strecke liegende Stück darf weder vom Führer noch vom Hund während der Arbeit auf der Fährte gesehen werden können. Werden mehrere Fährten gelegt, müssen sie in allen Punkten mindestens 300 m voneinander entfernt liegen.

- a) **Riemenarbeit oder** Pflichtfach
b) **Arbeit ohne Riemen** Fachwertziffer: 20

Zu a)

Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Dort erfolgt die Einweisung durch einen am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der Schussrichtung die zur ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30 x 30 m, deren Eckpunkte für den Führer deutlich sichtbar markiert sind) führt und der Angabe zur ungefähren Fluchtrichtung. Nun muss das Gespann den Anschuss oder den Fährtenabgang

selbstständig suchen, als solchen ansprechen und den Richtern melden. Folgt das Gespann einer Verleitung mehr als ca. 100 m außerhalb des markierten Anschussareals ohne den Anschuss gefunden zu haben erfolgt ein Rückruf. Der Hund darf vom Führer nur an einem mindestens 6 m langen, abgedockten Schweißriemen mit Schweißhalsung oder -geschirr zur Vorsuche und auf der Wundfährte geführt werden, wobei ihm möglichst die volle Riemenlänge zu geben ist. Nach Zuspruch des Führers „Such verwund“ soll er vom Anschuss ab die Wundfährte anfallen und ihr mit tiefer Nase fest im Riemen liegend ruhig und sicher folgen, wobei er Schweiß verweisen soll. Die Arbeit am Riemen soll mit überzeugender Sicherheit und möglichst flott vor sich gehen. Langsames und sicheres Arbeiten ist einem unbändigen Dahinstürmen unbedingt überlegen. Es ist kein Fehler, wenn der Hund je nach der Windrichtung etwas seitwärts der Fährte sucht oder gegen den Wind Haken und Bogen abkürzt. Beides kommt besonders bei feinnasigen und geübten Hunden vor. Als Fehler ist auch nicht zu werten, wenn der Hund die Fährte kurz verliert, sich aber dann selbst korrigiert.

Der Hund darf jedoch nicht auf Spuren oder Fährten von anderem Wild überwechseln (Changieren). Er darf solchen die Wundfährte kreuzenden Fährten oder Spuren höchstens einige Meter nachziehen, um dann von selbst wieder zu

seiner Wundfährte zurückzukehren und sie weiter zu arbeiten.

Hat der Hund die Schweißfährte offensichtlich verloren, ist er entweder auf Anordnung der Richter abzuziehen, oder er kann vom Führer abgezogen und am letzten, gefundenen Schweiß oder am Anschluss angesetzt werden. Ein Hund wird dann von den Richtern zurückgerufen, wenn er bei einer **künstlichen Schweißfährte** von der Fährte abgekommen ist und sich nach längstens 80 – 100 m nicht selbst korrigiert oder der Führer nicht aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift.

Muss der Hund auf der **künstlichen Schweißfährte** auf Anordnung der Richter 3 mal abgezogen (zurückgerufen) werden, so wird die Arbeit abgebrochen und mit Note 0 bewertet und der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen (s. § 9.12 g).

Bewertung:

Eine zuverlässige Vorsuche und Riemenarbeit ist die Grundlage jeder Schweißarbeit. Von der Alpenländischen Dachsbracke als anerkannte Schweißhunderasse muss unbedingt eine sichere Vorsuche und Schweißarbeit verlangt werden. Beim Richten dieses Faches ist deshalb ein strenger, aber gerechter Maßstab anzuwenden. Die Richter müssen den bestimmten Eindruck haben, dass der Hund weiß, worum es sich handelt

und er seinen Herrn führt und nicht umgekehrt. Zudem muss ein gutes Verstehen zwischen Führer und Hund zu erkennen sein.

Die erfolgreiche Vorstufe ist Voraussetzung für die anschließende Riemenarbeit und wird dort in der Benotung berücksichtigt. Eventuell getätigte Abrufe zählen bei der Bewertung der Riemenarbeit mit. Für die Bewertung mit den einzelnen Noten lassen sich keine allgemein gültigen Vorschriften aufstellen. Bei der Beurteilung der Leistungen sind auch die allgemeinen Umstände in Betracht zu ziehen, wie z.B. Gelände- und Bodenbeschaffenheit, Witterung, Wind usw.

Die Note 4 darf nur vergeben werden, wenn die Fährte vom Hund fehlerlos gearbeitet wurde. Erhält das Gespann einen Rückruf ist maximal die Note 3 möglich, bei zwei Rückrufen maximal die Note 2. Die Schwierigkeit sowie die Länge der natürlichen Schalenwildwundfährte sind bei der Benotung angemessen zu berücksichtigen.

zub)

Bewertung:

Für die Bewertung gilt auch das bei der Riemenarbeit Gesagte. Die Arbeit ohne Riemen setzt erstklassige Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund voraus und erfordert viel Übung und großes Können, daher kann sie nur auf Verlangen des Hundeführers geprüft werden. Die Bewertung muss das berücksichtigen. Bei der Arbeit ohne Riemen muss der Hund die Befehle

Schlag auf Schlag erfolgen. Der Hund soll das kranke Stück mit Ausdauer und Passion hetzen. Zieht ein Hund im Verlauf der Hatz das kranke Stück nieder und würgt es ab, so ist das als Zeichen sehr guter Schärfe besonders positiv zu werten.

d) **Bail** Pflichtfach bei Gelegenheit
Fachwertziffer: 5

Stellt sich nach einer Hatz das Stück, so hat es der Hund mit kräftigem Standlaut zu bailed (Stellen und Verbellen) und darf es nicht verlassen. Wird das Stück wieder flüchtig, so muss der Hund die Hatz fortsetzen.

Bewertung:

Der Standlaut soll kräftig sein. Er muss zu erkennen sein und soll sich klar vom Hetzlaut unterscheiden. Der Hund muß ausdauernde Passion zeigen. Für die Erteilung der Note 4 soll eine Bail mindestens 10 Minuten dauern.

e) **Totverbellen oder** Wahlfach

f) **Totverweisen** Fachwertziffer: 5

Totverbellen und Totverweisen sind Wahlfach und werden nur dann geprüft, wenn der Führer bereits bei der Meldung des Hundes zur Prüfung und bei Beginn der Gebrauchsprüfung seinen Hund hierfür gemeldet hat. Bei Totverweisen hat der

Führer vor Beginn der Arbeit den Richtern die Art des Verweises mitzuteilen. Wird der Hund als Totverweiser oder Totverbeller geführt, muss die Fährte am Prüfungstag (nach Verlosung der Fährten) zusätzlich um 250 m verlängert werden, so dass der Hund nach 1000 m Riemenarbeit an einem Wundbett geschnallt werden kann.

Bewertung:

Totverbeller müssen mindestens 15 Minuten verbellen, bevor sich der Führer zum Stück begibt. Der Hund muss mit anhaltendem und kräftigem Laut totverbellen. Es ist darauf zu achten, dass er am Stück wirklich verbellt und nicht etwa nur aus Angst oder Aufregung Laut gibt. Totverweiser, die nach Auffinden des verendeten Stückes, nach kurzem Aufenthalt am Stück zu ihrem Herrn zurückkehren und auf die vom Führer angezeigte Art verweisen, sind mit Note 4 zu beurteilen. Manche Hunde verweilen länger beim Stück, um erst dann zum Führer zurückzukehren. Das ist kein Fehler, mindert jedoch die Leistung. Die Richter haben das Verhalten am Stück genau zu beobachten. Nach der Rückkehr des Hundes hat er seinen Führer sicher und ohne Verzögerung zum Stück zu führen.

Verendet ein Stück während der Bail, so hat der Totverweiser oder Totverbeller entsprechend zu arbeiten.

g) 1. Verhalten

Pflichtfach

beim erlegten Wild

Fachwertziffer: 6

Der Hund soll nach der Schweißarbeit beim Stück verbleiben (Totverbeller) oder abgelegt werden (Riemenarbeiter, Totverweiser). Er soll für das Stück Interesse zeigen und darf es nicht verlassen. Der Hund muss mindestens 10 Minuten allein beim Stück bleiben. Er darf weder Führer noch die Richter sehen.

Bewertung:

Die Richter haben das Verhalten beim erlegten Stück zu beurteilen. Würgen an der Drossel, Lecken von Schweiß an der Schusswunde oder Äser sind nicht als Fehler zu bewerten. Kurzes Rupfen, das nur vorübergehend erfolgt, ist als geringer Fehler, anhaltendes Rupfen als grober Fehler zu werten. Anschneiden, d.h. das Aufreißen der Decke oder Annehmen von Wildbret ist mit Note 0 zu beurteilen. Hunde, die anschneiden und Totengräber scheiden von der weiteren Prüfung aus (siehe auch § 9.12 PrO). O.a. Bestimmungen gelten als sog. Anschneideprüfung.

Das Verhalten des Hundes am Stück gegenüber Fremden ist erst nach der festgesetzten Zeit von 10 Min (siehe Abs. 2) zu prüfen.

2. Verhalten gegenüber Fremden: Pflichtfach

Fachwertziffer: 8

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit nähert sich ein Fremder dem am langen Riemen beim Stück abgelegten Hund ohne Drohgebärden. Dieser soll

dabei ein selbstbewusstes und festes Wesen zeigen.

Bewertung:

- Note 4: Kraftvolles und selbstbewusstes Verteidigen des Wildes, ebenso ruhiges gelassenes Verbleiben beim Stück.
- Note 3: Wird nicht vergeben.
- Note 2: Mäßige Verteidigung und / oder unsicheres Verhalten am Stück.
- Note 1: Verteidigung aus Angst – Ängstliches Verhalten gegenüber Fremden.
- Note 0: Ängstliches Flüchten.

22.2 Laute Jagd

Spurwille, Spurtreue, Spurlaut sind für die Leistungszucht und den jagdlichen Gebrauch der Alpenländischen Dachsbracke von größter Bedeutung.

Die Laute Jagd wird ausnahmslos nur auf Hasen- oder Fuchsspur geprüft; ein Jagen von Schalenwild darf nicht gewertet werden.

a) **Art der Suche**

Pflichtfach
Fachwertziffer: 8

Bei der Lauten Jagd ist das Gelände weiträumig mit Richtern abzustellen. Der Führer geht, begleitet von einem Richter, mit seinem Hund in das ihm zugewiesene Gelände. Auf Anordnung des Richters ist der Hund zu schnallen; die Halsung ist abzunehmen. Der Führer darf den Hund durch Zuspruch, Rufen oder Pfeifen zur Suche aneifern. Der Hund soll sich vom Führer lösen und genügend weit ausholend das Gelände systematisch absuchen. Der Hundeführer bleibt beim Richter auf dem Platz, an dem er den Hund geschnallt hat, bis er vom Richter zum Weitergehen aufgefordert wird. Die Richter haben das Benehmen des Hundes während der Suche zu beobachten, wobei größtes Augenmerk darauf zu richten ist, wie der Hund mit tiefer Nase arbeitend dieser Aufgabe nachkommt.

b) Halten der Spur

Pflichtfach

Fachwertziffer: 8

Hat der Hund einen Hasen oder Fuchs gefunden, so muß er ihn lauthals und anhaltend, stets der frischen Spur folgend, jagen. Dabei darf sich der Hund durch kein Hindernis und keine Verleitung von der Spur abbringen lassen. Die Dauer der Lauten Jagd bestimmt die Notengebung, die Zeiten sind im Richterbericht festzuhalten. Höherbewertungen wegen unterschiedlicher Gelände-verhältnisse sind nicht zulässig. Bei der Notenfindung darf das Unterbrechen des Lautes beim Wiedereinfädeln in die Spur nicht als Fehler gewertet werden.

Bewertung:

Note 0 = bis zu	1 Minute lautes Jagen
Note 1 = bis zu	3 Minuten lautes Jagen
Note 2 = bis zu	6 Minuten lautes Jagen
Note 3 = bis zu	15 Minuten lautes Jagen
Note 4 = über	15 Minuten lautes Jagen

c) **Spurlaut** Pflichtfach
Fachwertziffer: 8

Der Spurlaut soll kräftig anhaltend und gut vernehmbar sein. Bewertet wird nur der Laut auf der warmen Hasen- oder Fuchsspur; Spurlaut am Schalenwild wird nicht bewertet. Die Richter haben insbesondere darauf zu achten, dass der Hund auch tatsächlich spurlaut jagt; der Laut ist im Richterbericht festzuhalten.

Spärlicher Laut ist fehlerhaft.

Stumme oder waidlaute Hunde werden mit Note 0 bewertet.

22.3 Revierführigkeit

a) **Leinenführigkeit
und Führigkeit
frei bei Fuß** Pflichtfach
Fachwertziffer: 3

Bei der Leinenführigkeit soll der Hund hinter oder an der linken Seite seines Führers gehen. Er darf sich weder ziehen lassen noch selbst ziehen oder seinen Führer behindern. Er muss richtig vor- oder zurückgehen, übertreten, wenden, allen Hindernissen im Walde geschickt ausweichen, oder sie wie z. B. Gräben, Zäune usw. im Sprung nehmen. Er soll in der Nähe stehendes Wild anzeigen, ohne sich dabei unbändig in den Riemen zu legen, zu winseln oder gar laut zu geben. Frei bei Fuß geführt muss der Hund ohne Leine sicher hinter, an der linken Seite oder knapp vor seinem Führer gehen. Er darf seinen Führer nicht ohne Befehl verlassen.

Bewertung:

Leinenführigkeit darf höchstens mit Note 3 bewertet werden.

Führigkeit frei bei Fuß ist mit Note 4 zu bewerten, wenn die Führung absolut sicher ist und der Hund – auch bei Wild in der Nähe – den Führer nicht verlässt oder ihn behindert.

b) Gehorsam

Pflichtfach
Fachwertziffer: 3

Der Hund soll sicheren Appell zeigen und sich während der gesamten Prüfung gehorsam verhalten. Der Gehorsam ist bei allen

Prüfungsfächern zu beobachten und zum Schluss zusammenfassend zu bewerten.

c) Verhalten auf Schuss Pflichtfach
Fachwertziffer: 2

Das Verhalten auf Schuss ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und dabei zu bewerten, ob der Hund ruhig und fest ist. Dazu sind vom Führer mehrmals Schüsse abzugeben, wenn der Hund neben ihm angeleint **und** frei bei Fuß geht. Der Hund darf dabei weder Schusshitze noch Schussscheue zeigen. Schusshitze Hunde erhalten im Fach „**Gehorsam**“ Notenabzug. Der während des Prüfungsfaches „**Ablegen**“ abzugebende Schrotschuss wird nur für dieses Fach gewertet; eine Übernahme in das „**Verhalten auf Schuss**“ ist unzulässig. Bei schussscheuen Hunden ist § 9.12. f zu beachten.

Bewertung:

Note 4 = schussfest

Note 3 = wird nicht angewandt

Note 2 = wird nicht angewandt **Note**

Note 1 = schussempfindlich

Note 0 = schussscheu

Die Notengebung ist zu begründen!

d) Ablegen Pflichtfach
Fachwertziffer: 4

Die Hunde sind in diesem Fach möglichst einzeln zu prüfen. Müssen sie aus besonderen Gründen zusammen geprüft werden, sind sie so abzulegen, dass sie sich untereinander nicht sehen können. Der Ort des Ablegens wird vom Richter bestimmt. Der Hund ist am angegebenen Platz vom Führer entweder auf Zeichen oder auf leisen gesprochenen Befehl abzulegen. Der Führer hat sich dann, ohne sich nach dem Hund umzusehen, in die ihm zugewiesene Deckung zu begeben. Wenn der Hund an einem am Rucksack befestigten Riemen abgelegt wird, zählt das als angeleintes Ablegen. Rucksack und Riemen dürfen dabei nicht beschwert oder mit einem festen Gegenstand (z.B. Baum, Ast, Zaun, usw.) verbunden sein; ein solches „Ablegen“ darf nicht bewertet werden.

Nach 15 Minuten wird ein Schrotschuss abgegeben. Die Mindestdauer des Ablegens beträgt 20 Minuten. Der Führer darf seinen Hund erst dann abholen, wenn der Richter dies angeordnet hat. Letzteres gilt auch dann, wenn der Hund vorzeitig seinen Platz verlässt. Die Richter dürfen, ebenso wie der Führer, während des Ablegens nicht vom Hund gesehen werden können.

Bewertung:

Note 4:

Hund mit **oder** ohne Halsung, jedoch **ohne Leine** und **ohne sonstigen Gegenstand** f r e i ablegen.

Note 3:

Hund mit **oder** ohne Halsung **unangeleint am Mantel, Rucksack oder Hut bzw. Messer oder Leine** f r e i ablegen.

Note 2:

Hund wird angeleint an Führerleine **oder** aufgedockten Schweißriemen – noch frei also – abgelegt. Gegenstände wie Rucksack, Hut, etc. dürfen **dazugelegt** werden.

Note 1:

Angeleintes Ablegen am Rucksack; d. h. Halsung und Riemen sind mit dem Rucksack verbunden.

Verlässt der Hund seinen Platz, **um zu suchen**, so ist die **Note 0** zu vergeben. **Einmalige Wiederholung** dieses Prüfungsfaches als „Angeleintes Ablegen am Rucksack“ ist möglich.

§ 23**Sonderleistung für die Zuchtzulassung**

23.1 Es ist für eine Zuchtzulassung zwingend erforderlich, dass über die in § 22 verbindlichen Prüfungsfächer hinaus folgende Sonderleistungen erbracht und beurteilt werden:

- A) Die Wildschärfe am Schalenwild:** Bewiesen bei einer Nachsuche im Rahmen der praktischen Jagdausübung durch **Hatz und**

Bail an wehrhaftem Wild, so dass das nachgesuchte Stück durch Fangschuss erlegt werden konnte, oder durch **Niederziehen eines Stücks Schalenwild** während einer Nachsuche im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, oder im Rahmen der praktischen **Jagdausübung auf Schwarzwild**. Die Arbeit ist entsprechend der Anlage 3 PrO (Leistungszeichen „S“) zu beurteilen und zu beschreiben, oder durch Ablegen des **Leistungszeichens „S“** – Sonderleistung auf Schwarzwild – siehe Anlage 3, oder

B) Die Wildschärfe im Schwarzwildgatter Ein Gebot der Vernunft und des praktischen Tierschutzes ist es, Hunde auf ihren Einsatz zur Schwarzwildjagd in Schwarzwildgattern vorzubereiten. Die Arbeit ist anhand der Bewertungskriterien des geschäftsführenden Vorstands in der jeweils aktuellen Form zu bewerten. Es ist ein strenger Maßstab anzuwenden, oder

C) Die Wildschärfe
Bewiesen durch Abwürgen von Raubwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bzw. des Jagdschutzes.

23.2 Sonderleistungen nach § 23.1 sind, soweit sie nicht im Rahmen einer GP bewertet werden:

bei **Wildschärfe am Schalenwild** von einem

Leistungsrichter des Vereins Dachsbracke e.V. bzw. bei **Wildschärfe im Schwarzwildgatter** von einem Leistungsrichter Verein Dachsbracke e.V. und dem Gattermeister bzw. bei **Wildschärfe am Raubwild** von einem Leistungsrichter des JGHV zu beurteilen. Diese Leistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dass unmittelbar dem Zuchtbuchführer zuzuleiten ist.

- 23.3 Sonderleistungen nach § 23.1 dürfen – ausgenommen Hatz und Bail im Rahmen einer GP – weder mit Fachwertziffern noch Leistungsnoten bewertet werden. Sie dürfen auch nicht auf das Gesamtergebnis der Prüfungsfächer nach § 22 angerechnet oder in irgendeiner Form einbezogen werden. Sie sind ausschließlich mit Worten zu beschreiben und zu beurteilen.

§ 24

Leistungsbewertung

- 24.1 Jede Richtergruppe hat über die von ihr zu beurteilenden Hunde ein Bewertungsformblatt anzulegen und während der Prüfung zu führen. Auf diesem Bewertungsformblatt sind die Leistungen des Hundes so zu beschreiben, dass hiernach die Leistungsnoten erteilt werden können. Das Beurteilungsformblatt gilt als Prüfungsbericht.
- 24.2 Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Vorzüglich	=	Note 4
Sehr gut	=	Note 3
Gut	=	Note 2
Genügend	=	Note 1
Nicht genügend	=	Note 0

Eine Teilung der Leistungsnoten kann nur in der Schweißarbeit § 22 a) oder b) vorgenommen werden. Die Note 0,5 darf nicht vergeben werden.

- 24.3 Aus den von den Richtern zuerkannten Leistungsnoten ist der Mittelwert zu ziehen. Dieser ist gemeinüblich auf- oder abzurunden.
- 24.4 Die Fachwertziffern sind mit den Leistungsnoten zu multiplizieren. Für jeden Hund sind die daraus gewonnenen Punkte zu addieren. Die Summe ist die Endbewertung.
- 24.5 Nach beendeter Prüfung treten unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters die Richterobmänner, Richter und Richteranwälter zur abschließenden Richterbesprechung zusammen. Sie ist ausschließlich auf diesen Kreis beschränkt. Lediglich die Mitglieder des Vorstandes können als Zuhörer teilnehmen. Dabei sind:
- 24.51 die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern festzulegen,
- 24.52 die Endbewertungsziffern für die einzelnen Hunde zu errechnen und daraus die Preise

- zu ermitteln,
- 24.53 die Prüfungsberichte und die Leistungsbewertungen auszufüllen und vom Prüfungsleiter, den Richterobmännern, Richtern und Richteranwältern zu unterschreiben,
 - 24.54 die Prüfungszeugnisse auszufertigen. Jedes Prüfungszeugnis muss Ort und Zeit der Gebrauchsprüfung, den Namen, die Zuchtbuchnummer und das Wurfdatum des Hundes, die bei der Prüfung erreichte Punktzahl sowie den Namen und die Anschrift des Hundebesitzers und ggf. des Hundeführers enthalten. Das Prüfungszeugnis ist vom Prüfungsleiter und von zwei Richtern zu unterzeichnen.
 - 24.6 Nach der Richterbesprechung gibt der Prüfungsleiter die Prüfungsergebnisse bekannt und bespricht die gezeigten Leistungen jedes einzelnen Hundes, wobei die einzelnen Noten zu nennen sind.
 - 24.7 Im Anschluss an die Besprechung der Prüfung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden den Hundeführern die Prüfungszeugnisse vom Prüfungsleiter ausgehändigt.

§ 25

Preise

- 25.1 Für einen I. Preis ist eine Endbewertungssumme von mindestens 215 Punkten erforderlich.
Der Hund muss in den Prüfungsfächern 22.1 a) oder 22.1 b), 22.2 und 22.3 a) – d) mindestens die Note 3 sowie in den sonstigen Pflichtfächern bzw. Pflichtfächern bei Gelegenheit mindestens die Note 2 erhalten haben.
- 25.2 Für einen II. Preis sind mindestens 180 Punkte erforderlich.
Der Hund muss in den Prüfungsfächern 22.1 a) oder 22.1 b), 22.2 und 22.3 a) – d) mindestens die Note 2 sowie in den sonstigen Pflichtfächern bzw. Pflichtfächern bei Gelegenheit mindestens die Note 1 erhalten haben.
- 25.3 Für einen III. Preis sind mindestens 150 Punkte erforderlich.
Der Hund muss in allen Pflichtfächern bzw. Pflichtfächern bei Gelegenheit mindestens die Note 1 erhalten haben.
- 25.4 Die Gebrauchsprüfung haben nur diejenigen Hunde bestanden, die einen Preis nach den vorstehenden Bedingungen erhalten haben (siehe Anlage 1 PrO).
- 25.5 Innerhalb der vorstehenden Preisgruppen können beliebig viele I., II. und III. Preise vergeben werden. Ehrenpreise und Sachpreise werden in der Regel nicht vergeben. Hundeführer, die Vereinsmitglieder sind, erhalten das Hundeführerabzeichen nach Anlage 2 dieser PrO.



Prüfungsbericht über die _____ Gebrauchsprüfung

am: _____ in: _____

Veranstaltende Landesgruppe: _____

Prüfungsleiter

Revierinhaber

Richter

Richteranhänger

Wetter

Teilnehmende Hunde

gemeldet: _____ erschienen: _____ durchgeprüft: _____

bestanden: _____ nichtbestanden: _____

Bemerkungen: _____

Allgemeiner Bericht:

Gefertigt:

Anlagen: _____ Prüfungsblätter

Unterschrift des Prüfungsleiters



Prüfungsbericht über die _____ Anlagenprüfung

am: _____ in: _____

Veranstaltende Landesgruppe: _____

Prüfungsleiter

Revierinhaber

Richter

Richteranhänger

Wetter

Teilnehmende Hunde

gemeldet: _____ erschienen: _____ durchgeprüft: _____

bestanden: _____ nichtbestanden: _____

Bemerkungen: _____

Allgemeiner Bericht:

Gefertigt:

Anlagen: _____ Prüfungsblätter

Unterschrift des Prüfungsleiters

Leistungsbewertung bei der Gebrauchsprüfung					LOS-Nr.:						
am: in:											
Veranstaltende Landesgruppe:											
Alpenländische Dachsbracke											
gewölft am: DHZB Dbr. Nr. Geschlecht: Formwert:					DLB - DBr.-Nr.						
Besitzer:											
Führer:											
Anschrift:					vom ZbF einzutragen						
Prüfungsfächer	Fach- Ziffer	Note	Punkte	Leistungsbeschreibung							
Schweißarbeit	a) Riemenarbeit oder	20									
	b) Arbeit ohne Riemen	20									
	c) Hatz	5									
	d) Ball	5									
	e) Totverbelln oder	5									
	f) Totverweisen	5									
	g) Verhalten beim erlegten Wild	6									
	h) Verhalten gegenüber Fremden	8									
Laufe Jagd	a) Art der Suche	8									
	b) Halten der Spur	8									
	c) Spurlaut	8									
Revierfähigkeit	a) Führung mit und ohne Leine	3									
	b) Gehorsam	3									
	c) Verhalten auf Schuß	2									
	d) Ablegen	4									
Auffälligkeiten im Wesen:											
<table border="1"> <tr> <td>Summe der Punkte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuerkannter Preis</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hundeführerabzeichen Stufe:</td> <td></td> </tr> </table>						Summe der Punkte		Zuerkannter Preis		Hundeführerabzeichen Stufe:	
Summe der Punkte											
Zuerkannter Preis											
Hundeführerabzeichen Stufe:											
Richter:											
Unterschriften der Richter											



Leistungsbewertung bei der Anlagenprüfung

am _____ in _____
Veranstaltende Landesgruppe:

Alpenländische Dachsbracke	
Name	
Geworfen am	
DHZB/ÖHZB Dbr. Nr.	
Geschlecht / Farbe	
Besitzer / Führer	
Name	
Straße	
Anschrift mit PLZ	
Laute Jagd	Note: <input type="text"/>

Art der Suche		
Halten der Spur		jagt Minuten am:
Spurlaut		
Verhalten auf Schuss		
Sonstiges im Wesen		
ERGEBNIS		
PREIS		
Richter:		
Unterschriften der Richter		

Leistungsbewertung:

Note 4 = vorzüglich, Note 3 = sehr gut, Note 2 = gut, Note 1 = ausreichend, Note 0 = ungenügend

Leistungsbewertung der Gebrauchsprüfung

ÜBERSICHT

Anlage 1 zur PrO

Stand:01.01.2018				Pflicht-fächer		I. Preis		II. Preis		III. Preis	
				maximal möglich		mind. je Prüfungsfach		mind. je Prüfungsfach		mind. je Prüfungsfach	
	Prüfungsfächer	Fachw.-Ziffer	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	
Schweißerarbeit	a) Riemenarbeit oder	+	20	4	80	3	60	2	40	1	20
	b) Arbeit ohne Riemen										
	c) Hatz	0	5	(4)		(2)		(1)		(1)	
	d) Bail	0	5	(4)		(2)		(1)		(1)	
	e) Totverbellern oder	0	5								
	f) Totverweisen	0									
	g) Verhalten beim erlegten Wild	+	6	4	24	2	12	1	6	1	6
	Verhalten gegenüber Fremden	+	8	4	32	2	16	1	8	1	8
Laute Jagd	a) Art der Suche	+	8	4	32	3	24	2	16	1	8
	b) Halten der Spur	+	8	4	32	3	24	2	16	1	8
	c) Spurlaut	+	8	4	32	3	24	2	16	1	8
Revierfähigkeit	a) Führung mit und ohne Leine	+	3	4	12	3	9	2	6	1	3
	b) Gehorsam	+	3	4	12	3	9	2	6	1	3
	c) Verhalten auf Schuß	+	2	4	8	3	6	2	4	1	2
	d) Ablegen	+	4	4	16	3	12	2	8	1	4
Aufmerksamkeit im Wesen:											
Erläuterungen: + Pflichtfach 0 Pflichtfach bei Gelegenheit o Wahlfach				Maximal mögl. Gesamtpunkte	280	Erforderliche Gesamtpunkte	215	Erforderliche Gesamtpunkte	180	Erforderliche Gesamtpunkte	150



Richterbericht
Schweißarbeit auf der natürlichen Wundfährte
 gem. § 22.1 der Prüfungsordnung des Verein Dachsbracke

Version 1.2 vom 11.05.2017

Nachsuche am: _____ in _____			
1. Richter	Verein Dachsbracke		
2. Richter	Verein Dachsbracke		
oder _____			
VR-Nr.: _____			
VR-Nr.: _____			
VR-Nr.: _____			
Alpenländische Dachsbracke:	Besitzer:		
Führer:			
DHfB DfNr.: _____ gewölft am: _____			
Geschlecht: _____			
Gemeldet zur Gebrauchsprüfung: _____	LG: _____		
bei: _____ am: _____			
Nenngeld gezahlt an: _____	am: _____		
Nachsuchenrevier: _____			
Nachgesuchtes Wild: _____			
Datum und Zeit des Anschusses: _____	Uhr _____		
Beginn der Nachsuche: _____	Uhr _____		
Ende der Nachsuche: _____	Uhr _____		
Kaliber: _____	Verletzung: _____		
Temperatur und Witterung: _____			
Gelände und Bodenbeschaffenheit: _____			
BEWERTUNG:			
Riemenarbeit	Note: _____	Länge: _____	m
Arbeit ohne Riemen	Note: _____	Länge: _____	m
Haltz	Note: _____	Länge: _____	m
Ball	Note: _____	Zeitdauer: _____	min
Totverbleiben	Note: _____		
Totverweisen	Note: _____		
Verhalten am Stück	Note: _____		
Verhalten gegenüber Fremden	Note: _____		
Beschreibung der Nachsuche:			
Unterschrift Richter		Unterschrift Richter	



Verein Dachsbracke e.V.

Bescheinigung der Wildschärfe
gemäß § 23 der PO

An
Verein Dachsbracke e.V.
Zuchtbuchführer

Die Alpenländische Dachsbracke: _____

gewölft am: _____ DHZB-Nr.: _____

Besitzer mit Anschrift: _____

hat am: _____ Uhrzeit : _____

im Revier: _____

die Wildschärfe nachgewiesen:
gem. PO § 23 a am: _____

gem. PO § 23 b im Schwarzwildgatter: _____

gem. PO § 23 c am: _____

Beschreibung der Arbeit:

Ort, Datum: _____

Bestätigt durch: Richter Verein Dachsbracke _____ Richter Verein (VR-Nr.) _____
bzw. Gattermeister _____

Vermerke des Zuchtbuchführers:	
<input type="checkbox"/> anerkannt	Im Zuchtbuch vermerkt
<input type="checkbox"/> nicht anerkannt	

Anlage 2 zur PrO

Bestimmungen über die Vergabe des Abzeichens für Erfolgreiche Hundeführung

1. Der VEREIN DACHSBRACKE e.V. verleiht an seine bei der **Gebrauchsprüfung** erfolgreichen Mitglieder ein besonderes Hundeführerabzeichen. Es soll damit die dem Vereinsziel dienende Arbeit der erfolgreichen Abführung einer Dachsbracke anerkannt werden.
2. Das Hundeführer-Abzeichen wird in vier Stufen verliehen und zwar:

In BRONZE	1. erfolgreiche GP
In BRONZE MIT EICHENLAUBKLANZ	2. erfolgreiche GP
In BRONZE MIT EICHENLAUBKLANZ IN SILBER	3. erfolgreiche GP
In BRONZE MIT EICHENLAUBKLANZ IN GOLD	4. erfolgreiche GP
3. Als erfolgreich gelten alle seit der Vereinsgründung abgelegten Gebrauchsprüfungen mit Alpenländischen Dachsbracken. Angerechnet werden auch die vor dem oder seither beim Klub Dachsbracke in Österreich erfolgreichen Führungen.

Wiederholungsprüfungen mit einem bereits mit Erfolg geführten Hund werden nicht angerechnet.

4. Das Hundeführerabzeichen ist nicht übertragbar; es darf weder veräußert noch verschenkt werden.
5. Über die ausgegebenen Hundeführerabzeichen führt der Geschäftsführer den Nachweis; er versendet sie an die Berechtigten nach Eingang der Prüfungsberichte.

Anlage 3 zur PrO

Leistungszeichen „S“ – Sonderleistung Schwarzwild

Teilnahmeberechtigt sind Alpenländische Dachsbracken, die bereits eine Gebrauchsprüfung bestanden haben. Gelegentlich einer ordnungsgemäß durchgeführten Drückjagd sind die Hunde grundsätzlich einzeln zu prüfen. Die Abnahme der Leistung erfolgt grundsätzlich durch zwei Richter. Ein Richter muss Leistungsrichter im Verein Dachsbracke sein, als zweiter Richter kann ein bestätigter Leistungsrichter einer anderen Jagdhunderasse eingesetzt werden.

Der / die Leistungsrichter stimmen vor der Arbeit die Vorgehensweise der Leistungsabnahme und das Angehen einer Bail mit dem Hundeführer und Jagdleiter ab. Der Hund wird unter Beobachtung der Leistungsrichter zur Suche geschickt und hat das vorkommende Schwarzwild in dem ihm zugewiesenen Gelände selbständig oder in Begleitung seines Führers zu finden, anhaltend zu stellen und möglichst vor die Schützen zu bringen. Der/ die Leistungsrichter sollte,

wenn es die Situation erlaubt, dem Hund/ Hundeführer folgen und bei der Arbeit beobachten. Bei der Beurteilung der Arbeit am Schwarzwild muss auf die verschiedenartigen, jagdlichen Umstände geachtet werden, wie die Stärke des Schwarzwildes bei Einzelstücken, Arbeit an der Rotte und Arbeit an einem kranken Stück, berücksichtigt werden müssen auch die Besonderheiten des Jagdgebietes, insbesondere die Arbeits- und Witterungsbedingungen.

Die selbständige Arbeit, Arbeit an einer Rotte und das Sprengen dieser ist höher zu bewerten, als die Arbeit an einem Einzelstück oder die Arbeit mit Führerunterstützung. Wesentlich für das erfolgreiche Sprengen einer Rotte ist die Wildschärfe, die sich unter anderem auch darin ausdrückt wie hart der Hund das Schwarzwild bedrängt, gelegentlich fasst, die Entfernung des Hundes zum sich stellenden Schwarzwild, der Geschicklichkeit Ausfällen zu entgegnen und der Härte bei Vollkontakt. Der Hund darf beim Hetzen gesprengter Sauen nicht kurzerhand ablassen, er muss diese über ein solides Zeitmaß weiter arbeiten. Das Abbrechen der Hatz nach kurzer Zeit überzeugt nicht vom Nachweis der Wildschärfe.

Bei der Arbeit am Schwarzwild muss der Hund einen kräftigen Laut und angemessene Schärfe entwickeln, vorkommende kranke Sauen ausdauernd hetzen und stellen. Anderes Schalenwild sollte der Hund nicht oder nur kurz anjagen. Das Brackieren an Hase oder Fuchs darf nicht als Fehler gewertet werden.

Durch die Arbeit des Hundes sollte mindestens ein Stück Schwarzwild zur Strecke kommen. Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn der Hund das erlegte Stück nicht in direkter Arbeit vor die Schützen gebracht hat, sondern dieses aus einer Rotte stammt, die der Hund gesprengt hat. Stellt der Hund ein Stück Schwarzwild anhaltend und wird ein Stück vor ihm erlegt, sind die Bedingungen ebenfalls erfüllt.

Kommt es aufgrund der jagdlichen Umstände nicht zum Erlegen eines Stückes Schwarzwild, liegt es im Ermessen der Richter, diese Arbeit zu werten. Das Befragen der angestellten Schützen zur beobachteten Arbeit des Hundes kann als Hilfe hinzugezogen werden.

Über die Leistung des Hundes ist von den Leistungsrichtern ein Protokoll auszufertigen, dieses ist von den Richtern und vom Jagdleiter zu unterzeichnen. Daraus müssen neben den Angaben über das Jagdgebiet und das Datum, insbesondere die Arbeits- und Witterungsbedingungen, die Zeit des Arbeitens vom Schnallen bis zum Finden, eine ausführliche Beschreibung der Arbeit des Hundes, wie Länge der Bail, das Maß der Selbständigkeit der Arbeit und das Streckenergebnis eindeutig hervorgehen.

Das Leistungszeichen darf nur vergeben werden, wenn die Leistung des Hundes wirklich zufriedenstellend war. Es ist ein **strenger Maßstab** anzulegen.

Das Protokoll ist unverzüglich dem Zuchtbuchführer und dem zuständigen Landesobmann zuzuleiten. Über

die Zuerkennung des Leistungszeichens „S“ (Sonderleistung Schwarzwild) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Nach Zuerkennung wird vor den Namen des Hundes das „S“ für Sonderleistung am Schwarzwild geführt.